

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

08.08.2011

Geschäftszeichen:

III 26-1.41.3-16/10

#### Zulassungsnummer:

**Z-41.3-669**

#### Antragsteller:

**Bartholomäus GmbH**

Bussenblick 10  
89607 Emerkingen

#### Geltungsdauer

vom: **1. April 2011**

bis: **1. April 2016**

#### Zulassungsgegenstand:

**Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch  
in Lüftungsleitungen entsprechend  
DIN 18017-3, Typ BRAV-K**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und zwei Anlagen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-41.3-669 vom 3. April 2006.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Verreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08<sup>1</sup> vom Typ BRAV-K (nachfolgend "Absperrvorrichtungen" genannt) in der Ausführung eines Tellerventils.

Der Zulassungsgegenstand wird in folgenden Größen hergestellt:

DN 80, DN 100, DN 125, DN 160 und DN 200.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum Einbau in Zentralentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 bestimmt.

Weiterhin darf der Zulassungsgegenstand auch in Anlagen in Anlehnung an DIN 18017-3 verwendet werden, bei denen die Zuluft über Leitungen herangeführt wird.

Der Zulassungsgegenstand darf in vorgenannten Lüftungsanlagen verwendet werden, wenn diese folgende Merkmale aufweisen:

- die Ventilatoren für Zentralentlüftungsanlagen müssen im Dachbereich eines Gebäudes angeordnet werden,
- die Ventilatoren für Zentralentlüftungsanlagen sind oberhalb der obersten Anschlussleitung anzuordnen,
- für Lüftungsleitungen, die für Zuluft verwendet werden, gelten die ersten beiden Spiegelstriche gleichermaßen,
- die einzelnen Hauptleitungen müssen grundsätzlich vertikal durch die Geschosse mit freier Abströmung vertikal über Dach geführt werden,
- der Zulassungsgegenstand darf in Entlüftungsleitungen von Bädern, Toilettenräumen und, falls zutreffend, von Wohnungsküchen verwendet werden,
- der Zulassungsgegenstand darf nur in Lüftungsanlagen ohne Wärmerückgewinnungsanlagen betrieben werden,
- der Zulassungsgegenstand darf auch in Entlüftungsleitungen von Bädern oder Toilettenräumen verwendet werden, die nicht als Wohngebäude (z. B. Hotels) genutzt werden,
- die Zuluft darf ausschließlich maschinell zentral vom Dach her direkt zu den zu entlüftenden Bädern, Toiletten und, falls zutreffend, zu den Wohnungsküchen geführt werden.

Er darf zum waagerechten Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F30-F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L30-L90 verwendet werden.

Weiterhin darf der Zulassungsgegenstand zum Einbau außerhalb von Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F30-F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L30-L90 in Wänden oder Unterdecken verwendet werden, an die keine Anforderungen an eine Feuerwiderstanddauer gestellt werden.

Absperrvorrichtungen in Wandungen oder außerhalb von Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F30-F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L30-L90 dürfen auch ohne die innere Hauptleitung aus verzinktem Stahlblech verwendet werden;<sup>2</sup> dabei darf der lichte Querschnitt der feuerwiderstandsfähigen Luftleitung maximal 1.000 cm<sup>2</sup> betragen.

<sup>1</sup> DIN 18017-3:1990-08 Lüftung in Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster; Lüftung mit Ventilatoren

Die Absperrvorrichtungen sind ausschließlich zur Verhinderung einer Brandübertragung von Geschoss zu Geschoss zulässig.

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse K90-18017 bei Einbau

- in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächten F90 oder
- in Wandungen von vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L90 oder
- außerhalb von Wandungen von feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächten F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L90 mit luftführender Stahlblechleitung oder ohne luftführende Stahlblechleitung in Wänden oder Unterdecken, an die keine Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden, wenn zwischen der Absperrvorrichtung und der luftführenden Hauptleitung eine öffnungslose Anschlussleitung aus verzinktem Stahlblech angeordnet ist. Die Anschlussleitungen zwischen luftführender Hauptleitung und Absperrvorrichtung dürfen bei der Montage von Absperrvorrichtungen außerhalb von Schächten oder vertikalen Lüftungsleitungen nicht länger als 6 m sein.

Der Zulassungsgegenstand darf auch in Wandungen oder außerhalb von Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder Lüftungsleitungen mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 oder L90 eingebaut werden. Dann hat der Zulassungsgegenstand die gleiche Feuerwiderstandsklasse wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Schachtwand oder vertikale feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitung. (siehe Abschnitt 3.1, Absatz 3)

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblichen Küchen
- den Anschluss an Dunstabzugshauben
- den Anschluss an Wrasenabzugshauben
- den Einbau in feuerwiderstandsfähige Unterdecken
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontamination behindert wird
- Einbausituationen, bei denen eine innere Besichtigung und Reinigung der einzelnen Bauteile der Absperrvorrichtungen in eingebautem Zustand leicht und ohne Entfernen von Lüftungsleitungsbauteilen oder eine Handauslösung nicht möglich sind,

andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

## **2 Bestimmungen für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen**

### **2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08, vom Typ BRAV-K müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte und Gutachten

- Nr. 210003747 - vom 16.01.2005 der MPA-NRW
- Nr. 210003747-01 - vom 16.06.2005 der MPA-NRW
- Nr. 210003747-02 - vom 22.02.2006 der MPA-NRW
- Nr. 3573 - vom 25.11.2010 der TU München
- Brandschutztechnische Bewertung vom 09.09.2005 der MPA-NRW
- Gutachtliche Stellungnahme vom 21.04.2011 der TU München

entsprechen. Die Prüfberichte und Gutachten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt; sie sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der

fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3 bestehen gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Komponenten<sup>2</sup>:

- Ventilkörper
- Ventilteller mit Gewindebolzen
- Einbaurahmen
- Feder
- im Brandfall aufschäumender Baustoff mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
- thermische Auslöseeinrichtung (Auslöseelement)

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen.

Der Zulassungsgegenstand ist mit einer Montageanleitung und einer Betriebsanleitung zu versehen, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die dem Anwender zur Verfügung zu stellen ist.

### 2.2.2 Kennzeichnung<sup>3</sup>

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90-18017 leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzuneh-

<sup>2</sup> Die technische Spezifikation der Komponenten ist im DIBt hinterlegt und muss vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

<sup>3</sup> Hinweis: Sofern zutreffend, muss der Zulassungsgegenstand zusätzlich mit dem CE-Kennzeichen nach den Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, versehen werden, (siehe hierzu Bauregelliste B Teil 2, lfd. Nr. 1.2.1), wenn die Konformität des Zulassungsgegenstandes vom Hersteller bestätigt wird.

mende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtungen zu prüfen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Weiterhin ist im Rahmen der Fremdüberwachung die Überprüfung des Auslöseverhaltens der Auslöseeinrichtungen der Absperrvorrichtungen laut dem im DIBt und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Prüfplan anhand der für diese Überprüfungen vorgeschriebenen Prüfeinrichtung<sup>4</sup> erforderlich. Dafür sind von der fremdüberwachenden Stelle mindestens 3 Absperrvorrichtungen unterschiedlicher Baugrößen von der Prüfstelle wahllos aus der laufenden Produktion in halbjährlichem Abstand zu entnehmen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

<sup>4</sup>

Die Spezifikation des Prüfstandes zur Überprüfung des Auslöseverhaltens der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (DIN 18017) ist im DIBt und bei der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt.

### **3 Bestimmungen für den Entwurf**

#### **3.1 Allgemeines**

Für die Planung von Lüftungsanlagen mit Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08, gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in feuerwiderstandsfähige Schachtwände oder feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitungen oder Absperrvorrichtungen, soweit nachstehend nichts zusätzlich bestimmt ist.

Die Verwendung der Absperrvorrichtungen vom Typ BRAV-K in oder außerhalb von feuerwiderstandsfähigen Schachtwänden oder feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen kann auch ohne innen liegende verzinkte Stahlblechleitung erfolgen.

Die feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächte oder vertikalen Lüftungsleitungen mit einer nachgewiesenen Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten müssen mindestens 24 mm dick sein und aus mineralischen Baustoffen bestehen; sie können einschalig sein oder aus ein- oder mehrschaligen Baustoffen bestehen. Sie dürfen auch mit Formstücken ausgeführt sein.

Je Geschoss dürfen maximal drei Absperrvorrichtungen pro Hauptleitung angeschlossen werden; die angeschlossenen Absperrvorrichtungen dürfen nur zu einem brandschutztechnischen Bereich (Wohnung, Nutzbereich) gehören.

#### **3.2 Zulässige Lüftungsleitungen**

Luftführende Hauptleitungen innerhalb klassifizierter Schächte dürfen in Verbindung mit Absperrvorrichtungen vom Typ BRAV-K lichte Querschnitte bis maximal 1000 cm<sup>2</sup> haben und müssen aus verzinktem Stahlblech bestehen.

Weiterhin dürfen die Absperrvorrichtungen auch außerhalb von Wandungen von klassifizierten Schächten oder vertikalen klassifizierten Lüftungsleitung mit innen liegender Stahlblechleitung verwendet werden.

Werden diese Absperrvorrichtungen in oder außerhalb von Wandungen von klassifizierten Schächten oder klassifizierten Lüftungsleitungen ohne innen liegende Stahlblechleitung eingebaut, dürfen die Hauptleitungen (luftführende Leitung) lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm<sup>2</sup> haben.

Für die Verwendung der Absperrvorrichtungen außerhalb von klassifizierten Schächten oder klassifizierten Lüftungsleitungen müssen die Anschlussleitungen zwischen der Absperrvorrichtung und der luftführenden Hauptleitung maximal 6 m lang sein und aus verzinktem Stahlblech (Wickelfalzrohr) bestehen und kraftschlüssig an der entsprechenden Schachtwandung oder Lüftungsleitungswandung montiert werden.

Die Anschlussleitungen innerhalb des klassifizierten Schachtes oder der vertikalen Lüftungsleitung müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A gemäß DIN 4102-1) bestehen.

#### **3.3 Verwendung in Wohnungsküchen**

Die Absperrvorrichtungen dürfen in Abluftleitungen von Wohnungsküchen verwendet werden. Wird an einem Lüftungsschacht mindestens eine Wohnungsküche mit einer für diese Verwendung zugelassenen Absperrvorrichtung eingebaut, müssen auch alle anderen, an diesem Schacht angeschlossenen Absperrvorrichtungen, die gleiche nachgewiesene brandschutztechnische Eignung für Wohnungsküchen aufweisen. Die Abluft von Wohnungsküchen muss ausschließlich über luftführende Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech geführt werden.

#### **3.4 Verwendung der Hauptleitung**

Hauptleitungen, an die Absperrvorrichtungen vom Typ BRAV-K angeschlossen werden, müssen zu jeder Zeit eine obere vertikale Abströmung ins Freie aufweisen.

### 3.5 Krafteinleitung

Die Absperrvorrichtungen müssen mit Lüftungsleitungen verbunden sein, die entsprechend ihrer Bauart oder Verlegung bei Erwärmung im Brandfall keine erheblichen Kräfte auf die Absperrvorrichtungen und die Wandungen von Schächten oder Lüftungsleitungen ausüben.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Allgemeines

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3: 1990-08, sind entsprechend den Montageanleitungen des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Im Bereich der Decken muss zwischen der luftführenden Hauptleitung und der brandschutztechnischen Ummantelung immer ein mindestens 100 mm dicker Betonverguss vollflächig hergestellt werden.

Die Absperrvorrichtungen außerhalb von Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen dürfen auch ohne innere verzinkte Stahlblechleitung eingebaut werden; dabei darf der lichte Querschnitt der luftführenden Leitung maximal 1.000 cm<sup>2</sup> betragen.

### 4.2 Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächten oder Lüftungsleitungen mit innen liegender Stahlblechleitung

Die Absperrvorrichtungen müssen innerhalb des Lüftungsschachtes mit luftführenden Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech verbunden sein; dabei dürfen die Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm<sup>2</sup> haben.

Der Einbau der Absperrvorrichtungen in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen muss entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids vorgenommen werden.

Weiterhin muss der vertikal geführte feuerwiderstandsfähige Schacht unmittelbar unterhalb der durchdrungenen Geschossdecken jeweils mit einem L-förmigen umlaufenden Bundkragen (mit den Schenkellängen 45 mm x 115 mm) aus 35 mm dicken klassifizierten Brandschutzbauplatten und unmittelbar auf den Geschossdecken jeweils mit einer Verleistung aus 35 mm x 80 mm klassifizierten Brandschutzbauplatten umlaufend bekleidet werden.

Hierzu sind die Anlagen dieser Zulassung und die Angaben des Herstellers zu beachten.

### 4.3 Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächten oder Lüftungsleitungen ohne innen liegende Stahlblechleitung

Die Absperrvorrichtungen dürfen in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsschächten auch ohne innere verzinkte Stahlblechleitung eingebaut werden; dabei darf der lichte Querschnitt der luftführenden Leitung maximal 1.000 cm<sup>2</sup> betragen.

### 4.4 Einbau außerhalb von Wandungen von feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächten oder Lüftungsleitungen mit innen liegender Stahlblechleitung

Für die Verwendung der Absperrvorrichtungen außerhalb von Wandungen von klassifizierten Schächten oder Lüftungsleitungen müssen die Anschlussleitungen zwischen der luftführenden Hauptleitung und der Absperrvorrichtung vom Typ BRAV-K aus verzinktem Stahlblech bestehen, max. 6 m lang und öffnungslos sein. Dabei sind die Absperrvorrichtungen an den Anschlussleitungen aus Wickelfalzrohr mit drei um 120° versetzten Stahlnieten oder Blechschrauben zu befestigen.

Die Befestigungen/Abhängungen der öffnungslosen Anschlussleitungen müssen in Abständen von  $\leq 1,5$  m mit Stahlspreizdübeln, die den Angaben der gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen oder europäisch technischen Zulassungen entsprechen müssen, an massiven Decken F90 vorgenommen werden.

Vorgenannte Maßnahmen sind auch dann vorzunehmen, wenn die Absperrvorrichtung außerhalb von Wandungen von klassifizierten Schächten oder Lüftungsleitungen montiert wird und die Anschlussleitung durch ein oder mehrere Trennwände ohne Feuerwiderstandsdauer geführt wird.

Weiterhin muss der vertikal geführte feuerwiderstandsfähige Schacht unmittelbar unterhalb der durchdrungenen Geschossdecken jeweils mit einem L-förmigen umlaufenden Bundkragen (mit den Schenkellängen 45 mm x 115 mm) aus 35 mm dicken klassifizierten Brandschutzbauplatten und unmittelbar auf den Geschossdecken jeweils mit einer Verleistung aus 35 mm x 80 mm klassifizierten Brandschutzbauplatten umlaufend bekleidet werden.

Hierzu sind die Anlagen dieser Zulassung und die Angaben des Herstellers zu beachten.

#### **4.5 Einbau außerhalb von Wandungen von klassifizierten Schächten oder Lüftungsleitungen ohne innen liegende Stahlblechleitung**

Für die Verwendung der Absperrvorrichtungen außerhalb von Wandungen von klassifizierten Schächte oder Lüftungsleitungen müssen die Anschlussleitungen zwischen der luftführenden Hauptleitung und der Absperrvorrichtung vom Typ BRAV-K aus verzinktem Stahlblech bestehen, max. 6 m lang und öffnungslos sein.

Dabei sind die Absperrvorrichtungen an den Anschlussleitungen aus Wickelfalzrohr mit drei um  $120^\circ$  versetzten Blechschrauben oder Stahlnieten zu befestigen.

Die jeweilige Anschlussleitung muss mittels drei um  $120^\circ$  versetzten Winkeln aus verzinktem Stahlblech und den entsprechenden Schrauben an der betreffenden Schachtwand oder Lüftungsleitung kraftschlüssig befestigt werden.

Die Befestigungen/Abhängungen der öffnungslosen Anschlussleitungen müssen in Abständen von  $\leq 1,5$  m mit Stahlspreizdübeln, die den Angaben der gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen oder europäisch technischen Zulassungen entsprechen müssen, an massiven Decken vorgenommen werden.

Vorgenannte Maßnahmen sind auch dann vorzunehmen, wenn die Absperrvorrichtung außerhalb von Wandungen von klassifizierten Schächten oder Lüftungsleitungen montiert wird und die Anschlussleitung durch ein oder mehrere Trennwände ohne Feuerwiderstandsdauer geführt wird.

#### **4.6 Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen und klassifizierten Schächten oder Lüftungsleitungen im Nasseinbauverfahren**

Für den Einbau des Zulassungsgegenstandes in feuerwiderstandsfähige und klassifizierte Schächte oder Lüftungsleitungen im Nasseinbauverfahren müssen die Hohlräume zwischen dem Einbaurahmen der Absperrvorrichtung und dem zu schützenden Schacht oder der zu schützenden Lüftungsleitung mit Mörtel der Mörtelgruppen II oder III nach DIN 1053<sup>5</sup> oder Gipsmörtel ausgefüllt werden. Dazu muss in die jeweilige Wandung der Schächte oder Lüftungsleitungen eine Öffnung von DN + 30 mm eingebracht werden. Hierzu sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

#### **4.7 Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen und klassifizierten Schächten oder Lüftungsleitungen im Trockeneinbauverfahren**

Der Zulassungsgegenstand darf auch im Trockeneinbauverfahren in feuerwiderstandsfähige Schächte oder Lüftungsleitungen eingebaut werden, wenn der Einbaurahmen des Zulassungsgegenstandes mit mindestens 2 Schnellbauschrauben an der Schachtwand befestigt wird. Die Teilefuge ist mit Gipsmörtel zu verschließen. Dazu muss in die jeweilige Wandung

<sup>5</sup>

DIN 1053-1:1996-11

Mauerwerk - Teil 1: Berechnung und Ausführung

der Schächte oder Lüftungsleitungen eine Öffnung von DN + 5 mm mittels Kernbohrung eingebracht werden. Hierzu sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

## **5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung**

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung alle für die Inbetriebnahme, Inspektion und Reinigung des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben ausführlich darzustellen.

Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung weitergegeben werden. Diese Unterlage ist nach Einbau in eine Lüftungsanlage dem Anlageneigentümer vom Vertreter oder Verwender zu übergeben.

Prof. Gunter Hoppe  
Abteilungsleiter

Beglaubigt

### Brandschutztellerventil Typ BRAV-K

für Zu- und Abluft bei Zentrallüftungsanlagen nach DIN 18017-3. An die gemeinsame Hauptleitung können Toilettenräume, Bäder, Nebenräume und Wohnküchen einer Nutzungseinheit je Geschloß angeschlossen werden. Das Brandschutztellerventil BRAV-K kann in und außerhalb von klassifizierten Schachtwandungen, L30 - L90 bzw. F30 - F90, eingebaut werden. (siehe Einbau)

#### Feuerwiderstandsklassen

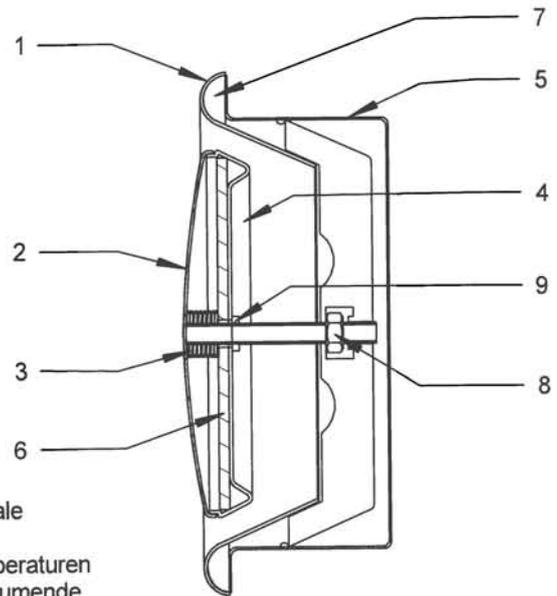
K30-18017  
K60-18017  
K90-18017

#### Funktionsbeschreibung

Im Brandfall gibt die Auslöseeinrichtung (Pos. 9) die Verschlusschale (Pos. 4) frei. Die vorgespannte Feder schiebt die Verschlusschale gegen die Verjüngung des Ventilkörpers (Pos. 1). Bei höheren Temperaturen expandiert der in der Verschlusschale (Pos. 4) befindliche aufschäumende Baustoff (Pos. 6) und verschließt das Brandschutztellerventil dauerhaft.

#### Abmessungen:

DN 80, DN 100, DN 125, DN 160, DN 200



#### Typenschild



#### Stückliste

Pos.	Benennung	Werkstoff
1	Ventilkörper	Stahlblech, pulverbeschichtet
2	Ventilteller mit Gewindebolzen	Stahlblech, pulverbeschichtet
3	Feder	1.4310
4	Verschlusschale	Stahlblech, pulverbeschichtet
5	Einbaurahmen	Stahlblech, verzinkt
6	aufschäumender Baustoff	
7	Schaumstofffring	Superlon E25
8	Kontermutter	Stahl
9	Auslöseeinrichtung	Kunststoff

geba-Brandschutztellerventil Typ BRAV-K 80 - 200

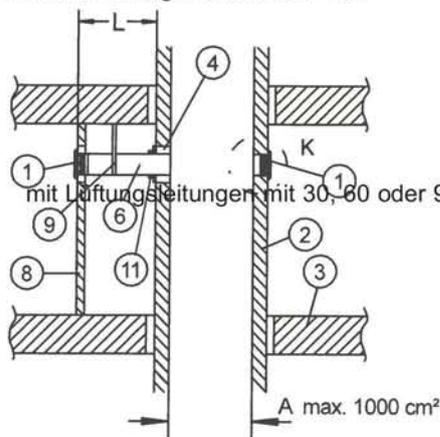
Bartholomäus GmbH  
Bussenblick 10  
89607 Emerkingen

Stückliste

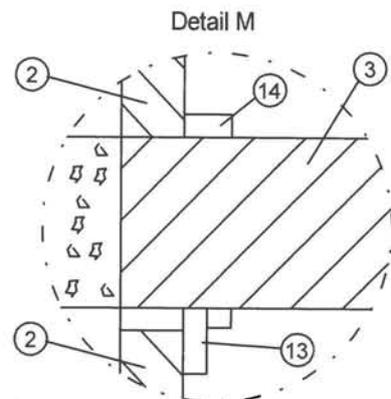
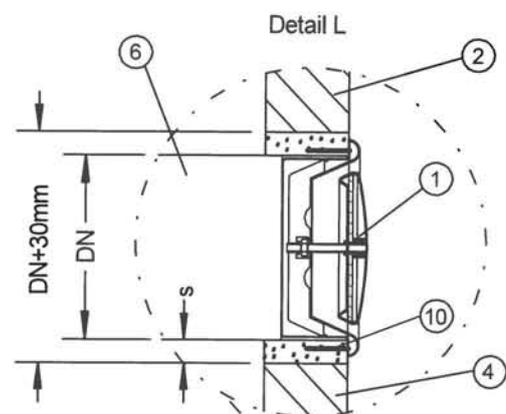
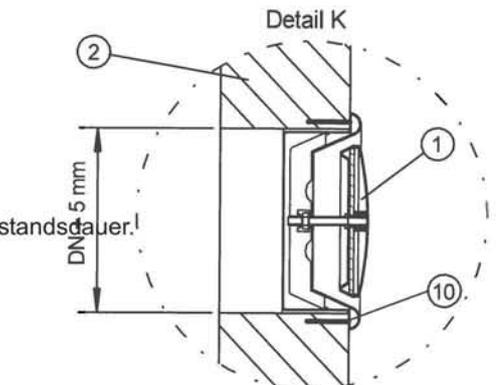
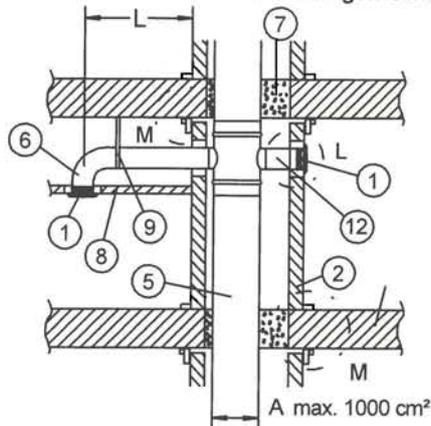
ANLAGE 1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Z-41.3-669  
vom 08. August 2011

### Einbau in Lüftungsschacht L30 - L90



### Einbau in feuerwiderstandsfähigen Schacht F30 - F90



- 1 geba-Brandschutztellerventil Typ BRAV-K, für Zu- und Abluft, K30-18017, K60-18017, K90-18017
- 2 feuerwiderstandsfähiger Schacht L30 - L90 bzw. F30 - F90 ein- oder mehrschalige, mineralische Baustoffe
- 3 feuerwiderstandsfähige Geschoßdecke
- 4 Restspalt "s" mit Mörtel DIN 1053 MG II oder III, Beton oder Gipsmörtel verfüllen
- 5 Hauptleitung aus verzinktem Stahlblech max. 1000 cm<sup>2</sup>
- 6 Anschlußleitung aus verzinktem Stahlblech oder Stahlflexrohr, Abstand L Schachtwand/ Absperrvorrichtung max. 6 m
- 7 Deckenverguß mit Beton oder Mörtel, Gruppe II oder III, DIN 1053
- 8 Einbau in abgehängte Decke oder eine Wand, jeweils ohne geforderte Feuerwiderstandsdauer
- 9 Abstand Abhängung max. 1,5 m, Zugbelastung max. 6 N/mm<sup>2</sup>, Befestigung mit zugelassenen Dübeln
- 10 Fixierung Einbaurahmen an der Schachtwand: BRAV-K 80-100: 2 x Schnellbauschrauben 3,5 x 35 mm  
BRAV-K 125-200: 4 x Schnellbauschrauben 3,5 x 35 mm
- Fixierung Einbaurahmen mit Stahlblechleitung: 3 Blechschraben/ 3 Stahlnieten
- 11 Die Anschlussleitung aus verzinktem Stahlblech ist mittels drei um 120° versetzten Winkeln aus verzinktem Stahlblech umlaufend an der klassifizierten Schachtwand zu befestigen.
- 12 Anschlußleitung innerhalb des Schachtes Stahlblech oder Alu-Flex
- 13 L-förmiger umlaufender Bundkragen mit Schenkellängen 45 x 115 mm aus 35 mm dicken klassifizierten Brandschutzbauplatten, Zuschnittmaße: 115 x 35 mm, 45 x 35 mm
- 14 Bundkragen aus 35 mm dicker klassifizierter Brandschutzbauplatte, Zuschnittmaß: 80 x 35 mm

geba-Brandschutztellerventil Typ BRAV-K 80 - 200

ANLAGE 2

Bartholomäus GmbH  
Bussenblick 10  
89607 Emerkingen

Einbau

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Z-41.3-669  
vom 08. August 2011